

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren und Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

Auf Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) -zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406 ), des § 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG – LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. S. 452) - KAG LSA, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt – SOG –LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) und des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 25.08.2010 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in ihrem eigenen Wirkungsbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz - und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch für diese Leistungen besteht nicht.
2. Eine Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des § 22 (1) BrSchG LSA (Pflichtaufgaben) besteht nicht.
3. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr die nicht unter §1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
  - a. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b. Hilfeleistung bei der Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
  - c. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG–LSA
  - d. Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG-LSA,
  - e. Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
2. Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
- a. Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
  - b. Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - c. Öffnen von Toren oder Türen ( z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
  - d. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - e. Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespen- und anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen),
  - f. Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungsgeräten oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
  - g. Gestellung von Feuerwehrkräften mit / ohne Ausrüstung ( Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

### **§ 4**

#### **Kostenersatz für Gebührenschuldner**

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen:
  - nach § 2 Buchstaben a, b, d oder e dieser Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- nach § 2 Buchstabe c dieser Satzung : die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft oder die ersuchende natürliche Person.

2. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

3. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben den Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:

- Kosten auf Grund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- Kosten aufgrund Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

## § 5

### Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

2. Kostenersatz werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die festgelegten Personalkosten zugrunde gelegt. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit der Einsatzkräfte- und mittel mehr als 30 Minuten beträgt.

3. Für kostenpflichtige Leistungen, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Ebenfalls werden 25 % auf die Stundensätze erhoben, wenn es sich um erschwerte Bedingungen handelt bzw. die Einsatzkräfte die Atemschutz- oder Spezialkleidung tragen müssen.

4. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 dieser Satzung anfallen, enthalten.

5. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz / die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

## § 6

### Sachkosten

1. Sachkosten sowie Verbrauchskosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.

2. Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen / Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

## § 7

### Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

1. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z.B. Alarmierung der Feuerwehr, Überlassung von Fahrzeugen / Geräten/ Verbrauchsmaterial). Das

gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.

2. Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 9**

### **Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- und gebührenpflichtigen Leistungen**

Die in Rechnung gestellten Gebühren, gehen in den Haushalt des Trägers des Brandschutzes, als Deckungsmittel für den abwehrenden Brandschutz ein.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

2. Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz- / Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegen- über einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger des Brandschutzes von Ersatzansprüchen frei zustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die folgenden Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönhausen/Elbe vom 18.12.2006
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistung der Freiwilligen Feuerwehr Fischbeck (Elbe) und der Ortswehr Kabelitz vom 15.03.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wust und den Ortswehren Melkow und Sydow vom 13.11.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schollene vom 26.04.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 20.11.2001, 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.03.2005
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau vom 22.11.2001, 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 19.07.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 28.11.2001 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kliez vom 20.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuermark-Lübars vom 24.08.2007



#### 4. Arbeits- und Kleingeräte

- Trennschleifgerät	10,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Motorkettensäge	15,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Bolzenschneider	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Glasmaster / Federkörner	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Brechwerkzeug (Axt, Beil, Brechstange)	3,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Schanzwerkzeug (Schaufel, Spaten, Dunggabel)	2,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Sonstige Geräte und Werkzeuge	2,00 Euro/Std.	(Pauschal)

#### 5. Beleuchtungs- und Signalgeräte

- Stromerzeuger 5 KVA	25,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Stromerzeuger 8 KVA	30,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Halogen-Arbeitsscheinwerfer	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Handscheinwerfer nach DIN 14642	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Absperrkegel Rot / Weiß	2,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Warnblinklampe auf Stativ	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Stab- und Signallampe	2,00 Euro/Std.	(Pauschal)

#### 6. Löschgeräte

- B-Druckschlauch	18,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- C-Druckschlauch	15,50 Euro/Std.	(Pauschal)
- A-Saugschlauch	19,50 Euro/Std.	(Pauschal)
- Saugkorb mit Schutzgitter u. Schwimmblase	13,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Kübelspritze	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Strahlrohre ( C / CM / B / BM )	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Hohlstrahlrohr ( B / C )	10,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Pistolenstrahlrohr	8,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Mittelschaumrohr	8,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Schwerschaumrohr	10,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Stützkrümmer ( C / B )	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Sammelstück A-BB	3,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Verteiler ( B-CBC, BB-CBC )	5,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Hydrantenstandrohr DIN 14375	10,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Schlüssel ( Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel)	3,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Zumischer ( Z2 / Z4 )	8,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Waldbrandpatsche	3,00 Euro/Std.	(Pauschal)
- Pulverlöscher ABC 2 kg	Tagespreis	
- Pulverlöscher ABC 6 kg	Tagespreis	
- Pulverlöscher ABC 12 kg	Tagespreis	
- Co <sup>2</sup> - Löscher 12 kg	Tagespreis	

#### 7. Verbrauchsmittel

- Ölbindemittel je nach Verbrauch/Sorte	Tagespreis
- Ölbindemittelentsorgung	Tagespreis
- Ölbindemittel BIOVERSAL je nach Verbrauch	Tagespreis
- Abdeckplane je Größe u. Verbrauch	Tagespreis
- Reinigungsmittel	Tagespreis
- Sonstige Reinigungskosten	Tagespreis
- Absperrband (laufender Meter)	Tagespreis
- Wolldecke	Tagespreis
- Schaummittel je Verbrauch/Sorte	Tagespreis

#### 8. Sonstige Rechnungsleistungen

- Gebühren für missbräuchliche Alarmierung	256,00 Euro
--	-------------